



KINDERGARTEN- SATZUNG

Benutzungs- und Gebührenordnung für KiTas gem. § 1 KiTaG
Gilt ab: 01.09.2026

KINDERGARTENSATZUNG DER GEMEINDE KORB

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 12.05.2026 folgende Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung-beschlossen.

INHALT

§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Aufnahme	3
§ 3	Abmeldung / Kündigung / Wechsel	4
§ 4	Ausschluss	5
§ 5	Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung	5
§ 6	Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	6
§ 7	Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	6
§ 8	Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit	7
§ 9	Elternbeiträge	7
§ 10	Versicherung, Haftung	8
§ 11	Aufsicht	9
§ 12	Elternbeirat	9
§ 13	Datenschutz	9
§ 14	Inkrafttreten	10

ANLAGEN

1. Die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen
2. Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB IIIV). Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
2. Die Gemeinde Korb betreibt ihre vorschulischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Die Einrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Gemeinde Korb erhebt die Betreuungsgebühren für ihre Einrichtungen. Die Gebührengestaltung und Bemessung wird in Absprache mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde und der Waldbande e.V. vorgenommen, die ebenfalls Betreuungseinrichtungen in Korb anbieten. In den gemeindlichen, kirchlichen und freien Kindertagesbetreuungseinrichtungen gelten daher abhängig von der Betreuungsform dieselben Gebühren.
4. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Gemeinde Korb koordiniert das Aufnahmeverfahren nach § 2 auch für die kirchlichen Kindergärten und gibt die zur Aufnahme und Abrechnung notwendigen Informationen entsprechend weiter. Die Aufnahmegrundsätze werden ebenfalls in Absprache zwischen den Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde festgelegt.

§ 2 Aufnahme

1. Anmeldestichtag für das kommende Kindergartenjahr (September) ist jeweils der **15. März** desselben Jahres.
2. Es besteht ein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes ab seinem ersten Geburtstag. Das Alter, ab welchem die Kinder in den Einrichtungen aufgenommen werden können, ist in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, bei denen die Voraussetzungen des § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch vorliegen. Der Rechtsanspruch richtet sich nach dem nachweisbaren Bedarf der Eltern.
3. Für die Aufnahme in eine Ganztagesgruppe muss ein entsprechender Bedarfsnachweis durch die Eltern, zum Beispiel durch eine Arbeitgeberbescheinigung, erbracht werden.
4. In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Plätze in der Altersmischung werden ausschließlich an Kinder ab 2,9 Jahren (2 Jahre und 9 Monate) vergeben.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der persönlichen Vorstellung des Kindes in der Einrichtung, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der dazugehörigen Erklärung durch alle

Personensorgeberechtigte sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und eines ausreichenden Masernschutzes nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz.

6. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger der Einrichtung im Rahmen der Platzangebotes, der Aufnahmebestimmungen der Einrichtung und unter Einbeziehung des Rankingverfahrens. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Wird allerdings bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut, so wird das Geschwisterkind auf Wunsch vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.
7. Kinder mit und ohne körperliche oder geistige Beeinträchtigungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Es muss gewährleistet sein, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen werden kann.
8. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Korb haben. Auswärtige Kinder können in die Einrichtung aufgenommen werden, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.
9. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind.
10. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U3 bis U8. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
11. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die üblichen Schutzimpfungen, beispielsweise gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
12. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und der Anerkennung der Satzung durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Eingewöhnungsphase in der Tageseinrichtung ist Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Das Aufnahmedatum kann durch personelle und pädagogische Gründe von der Einrichtung verschoben werden.
13. Mit Aufnahme in die Einrichtung gilt die Leistung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung des Entgelts entsprechend der Elternbeiträge.
14. Die Platzzusage erfolgt in der Regel spätestens 3 Monate vor der Aufnahme.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens acht Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des Kindes durch alle Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach § 4.

§ 4 Ausschluss

1. Der Träger der Einrichtung kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn
 - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags oder des Verpflegungsgeldes von mehr als einem Monat eintritt,
 - d. die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
 - e. sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen,
 - f. die Kinder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer, als auch der Mitarbeitenden gefährden, (vorausgesetzt wird eine vorherige Abmahnung des / der Personensorgeberechtigten). Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich,
 - g. die Personensorgeberechtigten, bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten, bzw. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen,
 - h. gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z.B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
2. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von vier Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Punkt §4 1.f und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung ausgesprochen.
3. Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn es ernstlich krank ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

§ 5 Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

1. Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungsform) innerhalb einer Einrichtung ist nur nach voriger Abstimmung mit den betroffenen pädagogischen Fachkräften möglich. Nach positiver Abstimmung muss der gewünschte Wechsel der Gemeinde Korb schriftlich mitgeteilt werden.

2. Ein Einrichtungswechsel innerhalb von Korb ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auch einem Wechsel innerhalb des Kindergartenjahres zustimmen.
3. Ein Wechsel zwischen Einrichtungen ist grundsätzlich nur zum Anfang des nächsten Kindergartenjahres durchführbar. Ausnahmen davon sind nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. bei beruflichen Veränderungen der Eltern). Der gewünschte Wechsel darf dabei nur nach voriger Abstimmung mit den betroffenen pädagogischen Fachkräften erfolgen und muss der Gemeinde Korb möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.
4. Betreuungszeitänderungen innerhalb einer Einrichtung sind grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich. Sie sind mindestens 6 Monate vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies gilt auch, bei einer gewünschten Änderung der Betreuungszeit beim Übergang von U3 in Ü3.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr dauert vom Ende der Sommerferien in der Einrichtung bis zum Anfang ihrer Sommerferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Die Kinder können keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und müssen pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
4. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.
5. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen oder im Internet unter www.korb.de abrufbar.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildung der Erzieher (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Nr. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden muss.

§ 8 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken, Läuse und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag muss der

Einrichtungsleitung die Erkrankung mitgeteilt werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbstständig in der Einrichtung verabreichen.
5. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - ungeöffnete Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

§ 9 Elternbeiträge

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Im VÖ7-Bereich und im Ganztagesbereich sind zusätzlich zum Elternbeitrag noch die Kosten für das Mittagessen für fünf Tage je Woche zu entrichten. Die Teilnahme am Mittagessen ab einer Betreuung ab VÖ 7 ist verpflichtend.
2. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er kann auf Wunsch abgebucht werden. Ansonsten ist er jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag wird für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

5. Für den Monat, in dem ein Kind unter drei Jahren (U3) sein drittes Lebensjahr vollendet (Ü3), ist der volle U3-Elternbeitrag zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. des Monats drei Jahre alt wird. Vollendet es sein drittes Lebensjahr bis zum 15. des Monats ist der volle Ü3-Elternbeitrag zu zahlen.
6. Für Kinder, die bei Vollendung des dritten Lebensjahres aus organisatorischen Gründen nicht im selben Monat (siehe auch Nr. 5) in eine Gruppe für Kinder über drei Jahren wechseln können, wird bereits in den Folgemonaten bis zum tatsächlichen Wechsel der Ü3 Elternbeitrag erhoben.
7. Die Elternbeiträge berechnen sich entsprechend der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren und der Art des Betreuungsangebotes. Bei der Geburt eines Kindes wird die veränderte Gebühr ab dem Folgemonat berücksichtigt. Kinder, die nicht im Haushalt leben, für die aber Unterhalt zu leisten ist, werden nicht für die Gebührenberechnung berücksichtigt. Über Änderungen der Anzahl der Kinder (z.B. Geburt eines Kindes, 18. Geburtstag eines Kindes) müssen die Eltern die Verwaltung in Kenntnis setzen.
8. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
9. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten Person.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Personensorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden.
5. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Korb, den 12.05.2026

Markus Motschenbacher
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Anlage 1

Die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen

	Öffnungszeit
Kinderhaus „Im Körble“ Brucknerstraße 51 71404 Korb	Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden – Krippengruppe (VÖ7 Ü3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren, kombinierte Plätze GT und HT (6Std./Tag) Mo – Fr 7.30 – 14.30 Uhr
	Ganztagesbetreuung bis zu 8 Stunden - Kindergartengruppe (VÖ7 und GT8 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, (kombinierte Plätze GT und HT nur bei GT-Betreuung buchbar) Mo – Fr 7.30 – 14.30/15.30 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6h – Kindergartengruppe (VÖ6 Altersmischung) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt (bzw. Altersmischung ab 2 Jahre und 9 Monaten) Mo – Fr 7.30 – 13.30 Uhr
Kinderhaus „Schau hinaus“ Brucknerstraße 49 71404 Korb	Ganztagesbetreuung bis zu 9 Stunden – Krippengruppe (GT8 und GT9 Ü3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren, kombinierte Plätze GT und HT Mo – Fr 7.30 – 15.30/16.30 Uhr
	Ganztagesbetreuung bis zu 9 Stunden - Kindergartengruppe (GT8 und GT9 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, kombinierte Plätze GT und HT Mo – Fr 7.30 – 15.30/16.30 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6Stunden – Kindergartengruppe (VÖ6 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt Mo - Fr 7.30 – 13.30 Uhr
Kinderhaus „Bienenstöckle“ Portugieserweg 2 71404 Korb	Verlängerte Öffnungszeit 7 Stunden – Krippengruppe (VÖ7 Ü3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren Mo - Fr 7.30 – 14.30 Uhr
	Ganztagesbetreuung bis zu 8 Stunden - Kindergartengruppe (VÖ7 und GT8 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, kombinierte Plätze GT und HT Mo – Fr 7.30 – 14.30/15.30 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 7 Stunden – Kindergartengruppe (VÖ7 Ü3) für Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt Mo - Fr 7.30 – 14.30 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6 Stunden – Kindergartengruppe (VÖ6 Altersmischung) für Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt (bzw. Altersmischung ab 2,9 Jahre) Mo - Fr 7.30 – 13.30 Uhr
Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Seltenbachstraße 5 71404 Korb - Kleinheppach	Verlängerte Öffnungszeit 6h – Kindergartengruppe (VÖ6 Altersmischung) für Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt, (bzw. Altersmischung ab 2,9 Jahre) Mo - Fr 7.30 – 13.30 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 7 Stunden – Kindergartengruppe (VÖ7 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, Mo - Fr 7.30 – 13.30/14.30 Uhr

Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen

Die Gebühren für den Monat, in dem ein Kind erstmals die Einrichtung besucht (Eingewöhnung):

Während der Eingewöhnungsphase kann das Kind in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und in Abhängigkeit seines Entwicklungs- und Eingewöhnungsstands die Einrichtung besuchen. Dabei werden insbesondere Kinder unter drei Jahren regelmäßig Schritt für Schritt eingewöhnt, d.h. die Kinder besuchen die Einrichtung nicht vom ersten Tag an allein während der gesamten Öffnungszeit.

Die personelle, sach- und raumbezogene Ausstattung ist für die Einrichtungsträger während der Eingewöhnungsphase nicht geringer. Vor diesem Hintergrund berechnet sich der Monatsbeitrag auch im Aufnahmemonat nach § 9 dieser Satzung.

Bei Erstbesuch des Kindes im Ü3 - Bereich bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zzgl. der Essensgebühr zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Elternbeitrag und entsprechend die halbe Essensgebühr.

Im U3 – Bereich wird die Gebühr für den Aufnahmemonat einmalig um 30% reduziert. Im Aufnahmemonat wird keine Essensgebühr erhoben.

Bei der Berechnung wird kaufmännisch auf den vollen Euro gerundet.

Kinder unter drei Jahre (U3)

Gebühren für altersgemischte Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6 AM) 30h / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	432 €	432 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	334 €	334 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	222 €	222 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	74 €	74 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei	

Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6 U3) 30h / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	514 €	514 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	382 €	382 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	258 €	258 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	102 €	102 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei	

Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ7 U3) 35h / Woche mit Mittagessen

Monatliche Elternbeiträge je Kind	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	Mittagessen ab 01.09.2026
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	658 €	576 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	510 €	428 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	371 €	289 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	187 €	105 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei		frei

**Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung
(GT8 U3) bis zu 40h / Woche oder in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (HT - U3)
mit Mittagessen**

Monatliche Elternbeiträge je Kind	3 Tage GT 2 Tage HT			4 Tage GT 1 Tag HT			5 Tage GT		
	ab 01.09.25	ab 01.09.26 Mittagessen		ab 01.09.25	ab 01.09.26 Mittagessen		ab 01.09.25	ab 01.09.26 Mittagessen	
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	654 €	572 €	82 €	709 €	627 €	82 €	762 €	680 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	506 €	424 €	82 €	607 €	464 €	82 €	587 €	505 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	371 €	289 €	82 €	396 €	314 €	82 €	424 €	342 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	195 €	113 €	82 €	204 €	122 €	82 €	214 €	132 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei								

**Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung
(GT9 U3) bis zu 45h / Woche oder in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (HT - U3)
mit Mittagessen**

Monatliche Elternbeiträge je Kind	3 Tage GT 2 Tage HT			4 Tage GT 1 Tag HT			5 Tage GT		
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag-essen	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag-essen	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag-essen
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	735 €	653 €	82 €	797 €	715 €	82 €	858 €	776 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	597 €	515 €	82 €	620 €	538 €	82 €	660 €	578 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	418 €	336 €	82 €	448 €	366 €	82 €	479 €	397 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	220 €	138 €	82 €	230 €	148 €	82 €	243 €	161 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei								

Kinder über drei Jahre (Ü3)

Gebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6 Ü3) 30h / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	219 €	219 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	167 €	167 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	109 €	109 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	38 €	38 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei	

Gebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ7 Ü3) 35h / Woche mit Mittagessen

Monatliche Elternbeiträge je Kind	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	Mittagessen ab 01.09.2026
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	357 €	275 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	298 €	216 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	230 €	148 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	145 €	63 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei		frei

**Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung
(GT8 Ü3) bis zu 40h / Woche oder in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (HT - Ü3)
mit Mittagessen**

Monatliche Elternbeiträge je Kind	3 Tage GT 2 Tage HT			4 Tage GT 1 Tag HT			5 Tage GT		
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	322 €	240 €	82 €	347 €	265 €	82 €	368 €	286 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	268 €	186 €	82 €	286 €	204 €	82 €	303 €	221 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	204 €	122 €	82 €	215 €	133 €	82 €	229 €	147 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	121 €	39 €	82 €	126 €	44 €	82 €	128 €	46 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei								

**Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung
(GT9 Ü3) bis zu 45h / Woche oder in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (HT - Ü3)
mit Mittagessen**

Monatliche Elternbeiträge je Kind	3 Tage GT 2 Tage HT			4 Tage GT 1 Tag HT			5 Tage GT		
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen	ab 01.09.25	ab 01.09.25	Mittag- essen
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	365 €	283 €	82 €	390 €	308 €	82 €	418 €	336 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	301 €	219 €	82 €	321 €	239 €	82 €	341 €	259 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	229 €	147 €	82 €	244 €	162 €	82 €	258 €	176 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	137 €	55 €	82 €	141 €	59 €	82 €	145 €	63 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei								

**Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung
(GT10 Ü3) bis zu 50h / Woche oder in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (HT - Ü3)
mit Mittagessen**

Monatliche Elternbeiträge je Kind	3 Tage GT 2 Tage HT			4 Tage GT 1 Tag HT			5 Tage GT		
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen	ab 01.09.25	ab 01.09.26	Mittag- essen	ab 01.09.25	ab 01.09.25	Mittag- essen
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	407 €	325 €	82 €	434 €	352 €	82 €	464 €	382 €	82 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	334 €	252 €	82 €	358 €	276 €	82 €	380 €	298 €	82 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	257 €	175 €	82 €	272 €	190 €	82 €	288 €	206 €	82 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	152 €	70 €	82 €	158 €	76 €	82 €	161 €	79 €	82 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei								